



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 20. APRIL 2023
INHALT

NR.16
SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)
hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 6. Änderung zur Anpassung
an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)

244

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Kernstadt
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

245

Flächennutzungsplanänderung (FNPA) Nr. 46 und Flächennutzungsplanergänzung (FNPE)
Nr. 11 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Kernstadt
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

246

2. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze

247

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016)

hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur 6. Änderung zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022)

und gleichzeitig Festlegung von Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen der Umweltprüfung

Die Region Hannover leitet auf Grundlage des Beschlusses des Regionsausschusses vom 14.03.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) ein.

I.

Das niedersächsische Kabinett hat am 30. August 2022 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. September 2022 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.09.2022, S. 521) in Kraft getreten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme bei Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.

Die erforderlichen Anpassungen des RROP 2016 betreffen folgende neu hinzugekommene oder geänderte Festlegungen des LROP:

LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Natur und Landschaft, hier: Biotopverbund

Die mit dem LROP 2017 eingeführten Festlegungen zum Biotopverbund wurden in der Zeichnerischen Darstellung des LROP 2022 überarbeitet. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der mit der 1. Änderung des RROP 2016 übernommenen Festlegungen zum Biotopverbund erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen.

LROP Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Überarbeitung der Festlegungen zu Vorranggebieten Natura 2000. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der übernommenen Festlegungen zu Natura 2000 erforderlich ist und hat diese ggfs. vorzunehmen.

LROP Abschnitt 3.1.5 Ziffer 03 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Als neues Planelement auf Landesebene wurden mit Abschnitt 3.1.5 Vorranggebiete kulturelles Sachgut eingeführt. Die Festlegungen dienen zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Ortsbilder sowie Landschaften mit archäologischen Denkmälern. Für die Region Hannover wurden drei kulturelle Sachgüter von landesweiter Bedeutung in Form historischer Kulturlandschaften (HK) identifiziert:

- HK42 Leine- und Allerniederung: historische Flusslandschaft mit Acker und Grünland mit zahlreichen Weißdornhecken und Elementen der Niederung

in Parklandschaft entlang der mäandrierenden Flüsse, Siedlungen mit historischen Bauten an den Rändern der Niederung

- HK114 Herrenhäuser Gärten in Hannover
- HK115 Schloss Marienburg

Diese sollen von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen und räumlich konkreter festgelegt werden.

LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Wald

Mit dem LROP 2022 wurde als neues Planelement Vorranggebiete Wald eingeführt. Diese sind auf Ebene der Landesplanung in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegt und von den Trägern der Regionalplanung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

LROP Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Trinkwassergewinnung. Analog zum Biotopverbund (s. o.) hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erforderlich ist und hat ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.

LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 05 Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken. Die Region Hannover hat zu prüfen, ob eine Anpassung der von der Region Hannover im RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken erforderlich ist und ggfs. eine Anpassung vorzunehmen.

LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Freiflächenphotovoltaik

Der bisherige strikte Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist im LROP 2022 nur noch als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Damit ist dieser jetzt der Abwägung durch die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung bzw. durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden zugänglich.

Der vorher im LROP als Ziel der Raumordnung gültige Ausschluss von FFPV auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) übernommen. Nach dem RROP 2016, Abschnitt 4.2.3, Ziffer 03, Satz 4 (Ziel der Raumordnung) dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik – neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft – des Weiteren folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorranggebiete Hochwasserschutz und
- Vorranggebiete Windenergienutzung.

Im Zuge der Anpassung des RROP 2016 an das LROP 2022 ist beabsichtigt, diese strikte Ausschlussregelung zu überprüfen und Ausnahmeregelungen für die FFPV-Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.

LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridore Gleichstrom

Auf Ebene der Landesplanung erfolgte mit dem LROP 2022 eine Änderung der Festlegungen zu Vorranggebieten Leitungstrasse. Auch diesbezüglich hat die Region Hannover zu prüfen, ob eine Anpassung des RROP 2016 erforderlich ist. Außerdem ist das neue Planelement Vor-

ranggebiet Kabeltrassenkorridore Gleichstrom, das die Region Hannover quert (SuedLink), in das RROP 2016 zu übernehmen.

II.

Geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans bedürfen gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ist im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, festzustellen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) BauGB in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bleibt hiervon unberührt. Sofern die Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist bei der 6. Änderung des RROP 2016 eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG i. V. m. §§ 3 ff. NROG durchzuführen. Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP 2016 integriert. Ziel der Umweltprüfung ist es, zu einer transparenten Entscheidungsfindung beizutragen und sicherzustellen, dass Umwelterwägungen frühzeitig sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Stellen berücksichtigt werden. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung sind in einem Umweltbericht (§ 8 Abs. 1 ROG) zu dokumentieren, der das Kernstück der Umweltprüfung darstellt und Bestandteil des Änderungsentwurfes ist.

III.

Die sich von der 6. Änderung des RROP 2016 in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs zur 6. Änderung des RROP 2016 zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren. Gleichzeitig bitte ich um Hinweise zu dem aus Ihrer Sicht erforderlichen Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts im Rahmen der Umweltprüfung (Scoping).

Diese sind bis zum **02.06.2023** an die Region Hannover, vorzugsweise elektronisch per E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover zu senden.

Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse www.regionalplanung-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird – nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien

– das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG durchgeführt.

Hannover, den 11.04.2023

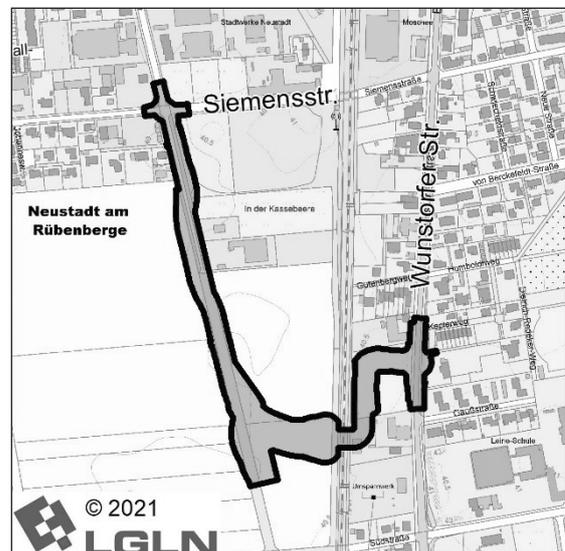
Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Kernstadt Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 175 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Stadtteil Kernstadt einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes steht einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom Freitag, 28.04.2023
bis einschließlich Dienstag, 30.05.2023**

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur Verfügung (Auskünfte erteilt Frau Zerr).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, Haupteingang, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 17 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen zu bestehenden Einlassregelungen erhalten Sie auf der

Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032 84-213 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

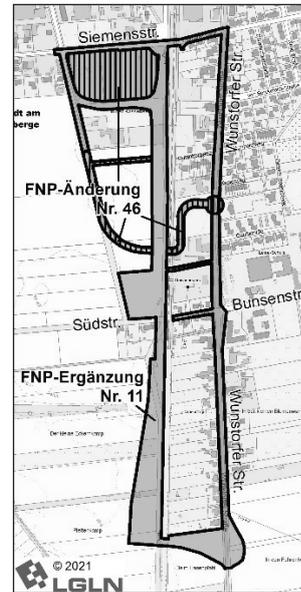
1. Begründung zum Bebauungsplan mit Aussagen zur Flächeninanspruchnahme zu Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und zum Orts- und Landschaftsbild, sowie zur Wirkung in Bezug auf Fachpläne (Raumordnung und Flächennutzungsplanung)
2. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 175
 - Aussagen zur Wirkung der Planung in Bezug auf Fachpläne (u.a. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan)
 - Auseinandersetzung mit Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden/Wasser/Grundwasser, Oberflächengewässer, Fläche, Klima/Lufthygiene (Lokalklima), Landschaftsbild/Ortsbild, Schutzgebiete, Menschen einschl. Gesundheit der Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz- und Klimafolgeanpassung sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - Aussagen zur Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie
 - Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung
3. Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit Aussagen zu Biotoptypen, Flora und Fauna (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien)
4. Schalltechnischer Fachbeitrag mit Aussagen der Planung in Bezug von Verkehrslärm (Straße und Schiene) zum Menschen und seine Gesundheit
5. Kampfmittelvorerkundung / Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelastungen zum Schutz der Bevölkerung
6. Ergänzende Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - Anregungen zu klimatischen Aspekten und Flächenversiegelung
 - Hinweise zu Boden- und Baugrund und Altlasten
 - Hinweise und Anregungen zu Abwasser und Regenwasser
 - Hinweise und Anregungen zur Flächeninanspruchnahme
 - Hinweise zu archäologischen Funderwartungen
 - Hinweise zu Kampfmittelerwartungen

Stellungnahmen können während der o.g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Sie sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Für die Abgabe einer Niederschrift wird um telefonische Terminvereinbarung bei Frau Schütte gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o.g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

Neustadt a. Rbge., den 11.04.2023

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) Nr. 46 und Flächennutzungsplanergänzung (FNPE) Nr. 11 „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Kernstadt Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 beschlossen, den Entwurf der 46. Änderung und 11. Ergänzung des Flächennutzungsplans „Straßenüberführung der Bahntrasse südliche Kernstadt“, Stadtteil Kernstadt, einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) öffentlich auszuliegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung steht einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom Freitag, 28.04.2023
bis einschließlich Dienstag, 30.05.2023**

auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur Verfügung (Auskünfte erteilt Frau Zerr). Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, Haupteingang, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Öffnungszeiten (Mo. u. Di. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 17 Uhr und Mi. u. Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen zu bestehenden Einlassregelungen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0.

Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-213 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Aussagen zur Flächeninanspruchnahme zu Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und zum Orts- und Landschaftsbild, sowie zur Wirkung in Bezug auf Fachpläne (Raumordnung und Flächennutzungsplanung)

2. Umweltbericht zur 11. Ergänzung und 46. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Aussagen zur Wirkung der Planung in Bezug auf Fachpläne (u.a. Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan)
 - Auseinandersetzung mit Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden/Wasser/Grundwasser, Oberflächengewässer, Fläche, Klima/Lufthygiene (Lokalklima), Landschaftsbild/Ortsbild, Schutzgebiete, Menschen einschl. Gesundheit der Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz- und Klimafolgeanpassung sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - Aussagen zur Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung
3. Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit Aussagen zu Biotoptypen, Flora und Fauna (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien)
4. Schalltechnischer Fachbeitrag mit Aussagen der Planung in Bezug von Verkehrslärm (Straße und Schiene) zum Menschen und seine Gesundheit
5. Kampfmittelvorerkundung / Luftbildauswertung zur Erkundung möglicher Kampfmittelbelastungen zum Schutz der Bevölkerung
6. Ergänzende Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 - Anregungen zu klimatischen Aspekten und Flächenversiegelung
 - Hinweise zu Boden- und Baugrund und Altlasten
 - Hinweise und Anregungen zu Abwasser und Regenwasser
 - Hinweise und Anregungen zur Flächeninanspruchnahme
 - Hinweise zu archäologischen Funderwartungen
 - Hinweise zu Kampfmittelerwartungen

Stellungnahmen können während der o.g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Sie sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Für die Abgabe einer Niederschrift wird um telefonische Terminvereinbarung bei Frau Schütte gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o.g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfs-verfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neustadt a. Rbge., den 11.04.2023

Stadt Neustadt a. Rbge.
Dominic Herbst
Der Bürgermeister

2. Gemeinde Uetze

Hauptsatzung Gemeinde Uetze

Auf Grund der § 12 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blau-gold gespaltene Spitze“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze. Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- a) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Rat gemäß der Verfügung „Delegation von Entscheidungsbefugnissen“
- b) Bei Verfügungen gem. § 58 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur bei der Veräußerung und Belastung von gemeindlichen Grundstücken, falls der Vermögenswert 60.000 Euro übersteigt.
- c) Bei Verträgen i. S. d. § 58 Nr. 20 NkomVG beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder wenn die Geschäfte einen Vermögenswert von 5.000 Euro übersteigen.

§ 4

Ton- und Videoaufzeichnungen von Ratssitzungen

- (1) Von jeder Sitzung des Rates werden Tonaufzeichnungen gefertigt. Darüber hinaus erfolgen Videoaufzeichnungen, wenn zu einer Sitzung eingeladen wird, deren Inhalte über das Internet der Allgemeinheit zugänglich sind (Streaming).
- (2) Bei der Videoaufzeichnung ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags unterbleibt oder beendet wird.
- (3) Dem Ratsvorsitzenden steht im Rahmen seiner Ordnungsfunktion nach § 63 Abs. 1 NKomVG das Recht zu, Videoaufzeichnungen zu untersagen.
- (4) Die Beendigung der Videoaufzeichnung ist im Protokoll zu vermerken. Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (5) Aufzeichnungen des Streams durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Gremiensitzungen der Gemeinde Uetze finden nach Möglichkeit in Präsenz statt. Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen. Die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder müssen sich während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können. Die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder müssen während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Die Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen unter Zuhilfenahme von Videokonferenztechnik trifft jeweils die/der Bürgermeister/in im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Regelungen in § 5 Abs. 1 gelten entsprechend für den Verwaltungsausschuss, die Fachausschüsse und die Ortsräte. Ortsräte können die Zuschaltung per Videokonferenz entsprechend der technischen Voraussetzungen im besonderen Einzelfall und auf Weisung des Bürgermeisters durchführen lassen.

§ 6

Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a. Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - b. Hänigsen,
 - c. Dollbergen,
 - d. Eltze,
 - e. Altmerdingen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
 - f. Dedenhausen,
 - g. Katensen,
 - h. Obershagen,
 - i. Schwüblingsen,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder. Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder. Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.

In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur

- Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
 - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
 - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.
 - Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
 - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.
- b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
 - Beurteilung der Beispielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
 - c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/ Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.

In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur

- Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
 - Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
 - Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
 - Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

§ 7

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,

3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Seniorenbetreuung,
12. Repräsentation der Ortschaft und
13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.

- (2) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken. In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,
 - 2a. Planung und Durchführung von Änderung des Ortsbildes, insbesondere von ortsbildprägenden Bäumen.
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszu-

ständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,

5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
 8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
 9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.
- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.
 - (4) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgegeben hat.

§ 8

Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin / Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Weiterhin kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter als Gemeinderätin / Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 9

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 10

Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die
 1. Satzungen,
 2. Verordnungen,
 3. öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
 5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplander Gemeinde Uetze werden durch den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. ²Dasselbe gilt

für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Gemeinde Uetze im Wege der Amtshilfe leistet. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Gemeinde Uetze (www.uetze.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Wochenzeitung „Marktspiegel“ und auf der Internetseite der Gemeinde Uetze – www.uetze.de – veröffentlicht.

§ 13

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/ Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01. Mai 2023 in Kraft.
- (2) In Folge des Inkrafttretens nach Absatz 1 tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch Änderungssatzungen vom 29.09.2005, 27.04.2006, 17.12.2015, 03.11.2016, 28.02.2017 und vom 07.07.2022) außer Kraft.

Uetze, den 23.03.2023

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
